jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/28 10ObS141/91, 10ObS108/01g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1991

Norm

ASVG §175 Abs1
ASVG §175 Abs2
ASVG §175 Abs3
B-KUVG §90 Abs1
B-KUVG §90 Abs2

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat durch die ausdrückliche Aufzählung versicherungsgeschützter Tätigkeiten in Abs 2 und 3 des § 175 ASVG zu erkennen gegeben, daß er diese Tätigkeiten nicht als Betriebstätigkeiten im Sinne des § 175 Abs 1 ASVG verstanden haben will.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 141/91
  Entscheidungstext OGH 28.05.1991 10 ObS 141/91
  Veröff: SSV-NF 5/58
- 10 ObS 108/01g
  Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 ObS 108/01g
  Beisatz: Voraussetzung für die Annahme des Versicherungsschutzes gemäß § 90 Abs 1 B-KUVG ist jedenfalls, dass die in Frage stehende Tätigkeit unmittelbar im betrieblichen Interesse gelegen ist, wobei die Einzeltatbestände Richtung und Grenzen angeben, in denen der Gesetzgeber die Generalklausel verstanden wissen will. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0084695

Dokumentnummer

JJR_19910528_OGH0002_010OBS00141_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at